

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 390 - 393

Prozeßrechtliche Entscheidung

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## IV.

Wenn also die Worte: „daß soll gültig sein und darauf gesprochen werden“ auch ohne Annahme eines Verbotes der Wiederaufhebung der einmal eingetretenen Gütergemeinschaft durch Vertrag nicht bedeutungslos werden, wenn auch aus §. 5 Tit. VII mit §. 11 Tit. II kein Verbot zu folgern ist, wenn die Möglichkeit die Gütergemeinschaft wieder aufzuheben im Gesetze ausdrücklich anerkannt und der Grundsatz, diese Aufhebung auch durch Vertrag bewirken zu können, aus demselben zu entnehmen ist, dann ist damit bewiesen, daß diejenige Meinung die besten Gründe für sich hat, welche dahin geht, die CCBC gestatte auch nach Abfluß von drei Monaten nach der Verehelichung die Gütergemeinschaft durch Vertrag aufzuheben und enthalte im Gegentheil keine Bestimmung, welche solche Verträge für ungültig erkläre.

Unter solchen Umständen ist dann auch kein Grund gegeben, daß hilfsweise geltende Preuß. Landrecht im §. 413 mit 419 Th. II Tit. I anzuwenden, denn nach dem Publikationspatent für Bayreuth vom 29. November 1795 Ziff. I und II werden die Provinzialgesetze aufrecht erhalten und soll das Preuß. Landrecht nur angewendet werden, wo jene keine Bestimmungen haben.

---

 Uebersicht

über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes vom 1.—16. Oktober 1882.

Mit einem Nachtrag vom 30. Sept. HBNr. 6119.

Bemerkung: Die Urtheile vom 9. Okt. Reg. I. 90/1882, 12. Okt. Reg. I. 94/1882 und 16. Okt. HBNr. 6131 werden nachgetragen.

### I. Prozeßrechtliche Entscheidung.

Zustellung der Einlegung von Rechtsmitteln an Nebenintervenienten und Streit:

genossen. Unwirksamkeit des Rechtsmittels in Folge Unterlassung der Zustellung an Streitgenossen bei einheitlichem Rechtsverhältnisse. Eine dem F. in dessen Rechtsstreite gegen A. am 20. Dezember 1881 richterlich zugesprochene Forderung war durch amtsgerichtlichen Beschluß vom 3. Januar 1882 zu Gunsten des A. gepfändet und diesem zur Einziehung überwiesen worden, und ließ nun dieser zum Prozeßgerichte erklären, daß er gemäß §. 63 der RGO. dem F. im Streite beitrete, was den Prozeßbevollmächtigten der Hauptparteien mitgetheilt wurde, sowie auch jenes Urtheil vom 20. Dezember 1881 für den A. an dessen Prozeßbevollmächtigten am 20. März 1882 zustellen. Dieser legte hierauf Berufung ein, und diese, auch die Ladung „des Berufungsbeflagten“ in die Sitzung des OLG. enthaltend, wurde dem Prozeßbevollmächtigten des F. am 30. März 1882 zugestellt, während eine Zustellung an A. nicht geschah. Weil nun diese Berufung als unzulässig verworfen wurde, legte der Prozeßbevollmächtigte des A. Revision ein, es wurde dieselbe aber aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

Von dem Augenblicke seines Beitrittes zum Rechtsstreite steht der Nebenintervenient unter dem Schutze des Prinzips des rechtlichen Gehörs wie die Hauptpartei, nur mit der Einschränkung, daß er den Rechtsstreit in der Lage annehmen muß, in welcher er sich zur Zeit jenes Beitrittes befindet, und daß die Erklärungen und Handlungen des Nebenintervenienten mit den Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei nicht in Widerspruch stehen dürfen.

Demgemäß muß er, so lange nicht die Unzulässigkeit der Intervention rechtskräftig ausgesprochen ist, im Hauptverfahren zugezogen werden, und unter der erwähnten Einschränkung ist er berechtigt, Angriff, und Vertheidigungs-Mittel geltend zu machen

und alle Prozeßhandlungen wirksam vorzunehmen.  
 RGPrD. S. 64. 68 Abs. 3.

Demnach hätte R., auch abgesehen von der Frage, ob er als Streitgenosse nach §. 66 a. a. D. zu betrachten sei, schon in der Eigenschaft eines Nebenintervenienten, d. h. einer dritten am Rechtsstreite betheiligten Person, nachdem er bereits vor Einlegung der Berufung des A. dem Streite beigetreten war und sich überdieß in aktiver Weise, nämlich dadurch, daß er das erstrichterliche Urtheil den beiden Hauptparteien hatte zustellen lassen, an dem Prozesse betheiligt hatte, zur mündlichen Verhandlung über die Berufung vor das Berufungsgericht, und zwar in der durch §. 164 a. a. D. vorgeschriebenen Weise und innerhalb der Nothfrist, geladen werden sollen, und, weil dieses unterblieben, ist das erstrichterliche Urtheil jeden Falles dem R. gegenüber in Rechtskraft erwachsen.

In der That ist aber R. als Streitgenosse des F. zu erachten, und kann das streitige Rechtsverhältniß gegenüber den beiden Streitgenossen nur einheitlich festgestellt werden, indem mit Grund nicht bestritten werden kann, daß die Bestimmung des §. 66 a. a. D. auf das Rechtsverhältniß des R. gegen A. zutreffe. Denn die Wirksamkeit des von jenem durch die amtsgerichtliche Ueberweisung der von F. gegen A. eingeklagten Forderung zur Einziehung (§. 736 a. a. D.) erworbenen Rechts ist durch den Obstieg des F. bedingt, und jenes Rechtsverhältniß kann den beiden Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden, da ja der von R. gegen A. verfolgte Anspruch mit dem von F. eingeklagten identisch ist, und bei dieser Identität das dem Anspruche zu Grunde liegende Rechtsverhältniß unmöglich gegenüber dem Nebenintervenienten anders als gegenüber dem Kläger, sondern beiden gegenüber nur als bestehend oder nicht bestehend angenommen werden kann.

Wohl wird von Commentatoren der Proz.:D. — Seuffert zu §§. 479, 480 Note 1; Serwey ib. Note 2 — die Ansicht vertreten, daß in dem Falle, wenn das streitige Rechtsverhältniß allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden kann, die Berufung, Falls sie nicht allen Streitgenossen zugestellt worden ist, nicht formell unstatthaft (§. 497) werde, sondern daß materiell nach dem maßgebenden Civilrechte über dieselbe zu entscheiden sei; allein dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. In solchem Falle nämlich stehen die Streitgenossen dem Gegner nicht, wie es nach §. 58 a. a. D. für Streitgenossen die Regel ist, als Einzelne, sondern als eine Art von Gesamtheit gegenüber, was zur Folge hat, daß einerseits die Streitgenossen, insoweit sie als handelnd im Prozesse aufzutreten haben, nach §. 59 a. a. D. in Beziehung auf die Wahrung von Terminen und Fristen als einander vertretend angesehen werden, daß aber andererseits der Gegner, insoweit es an ihm ist zu handeln, seine Angriffs- und Vertheidigungs-Mittel, wenn oder soweit nicht ein gemeinsamer Vertreter für die Streitgenossen bestellt ist, gegen die Einzelnen richten muß, und daher zur Wahrung eines Rechtsmittels die Zustellung des Schriftsatzes, durch welchen dasselbe eingelegt wird, innerhalb der Nothfrist an sämtliche Streitgenossen gemäß §. 497 a. a. D. erforderlich ist, und sohin, wenn die Zustellung an einen Streitgenossen nicht oder nicht innerhalb der Nothfrist erfolgte, das Rechtsmittel gegenüber allen Streitgenossen als einer durch die Nothwendigkeit der einheitlichen Feststellung des Rechtsverhältnisses gegebenen untrennbaren Gesamtheit als unzulässig verworfen werden muß.

Zwar will geltend gemacht werden, daß die Anwendbarkeit des §. 66 a. a. D. im gegebenen Falle durch §. 236 Abs. 2 und 3 a. a. D. ausgeschlossen